



Beschlussvorlage 2014/053	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	08.05.2014	öffentlich

Festlegung der Ausschüsse sowie deren Größe

Beschlussvorschlag:

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts verbleibt es bei folgenden Ausschüssen:

- a) Bauausschuss
- b) Planungs- und Umweltausschuss
- c) Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss
- d) Kultur- und Sportausschuss
- e) Werkausschuss
- f) Schlossausschuss
- g) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse Ziff. a) - f) bestehen aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Die in § 2 Abs. 1 Ziff. II Buchst. a) – h) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegten Beiräte sind zu entnehmen. Die weiteren Vorschriften der Satzung sind entsprechend anzupassen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Alle Fragen ausschließlich im Stadtrat selbst zu beraten und zu entscheiden, wäre sehr aufwendig und zeitraubend. Die Gemeindeordnung sieht deshalb die Bildung von Ausschüssen vor, die man in vorberatende und beschließende Ausschüsse nach Art. 32 GO einteilt. Ob der Stadtrat überhaupt Ausschüsse bestellen will, steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Zwingend vorgeschrieben ist in der Stadt Friedberg lediglich der Werkausschuss wegen des bestehenden Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg (Art. 88 Abs. 2 GO) und der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 1 GO). Daneben wird empfohlen, künftig einen Bauausschuss, einen Planungs- und Umweltausschuss, einen Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, einen Kultur- und Sportausschuss und einen Schlossausschuss einzurichten und somit die bisherige Regelung beizubehalten.

Welche Aufgaben den Ausschüssen im Einzelnen übertragen werden, wird in der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt werden.

Nach Art. 103 Abs. 2 GO bildet der Stadtrat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Daher ist das freie Ermessen des Stadtrats bei der Festlegung der Ausschussgröße hier auf ein Auswahlermessen zwischen 3 und 7 begrenzt. Die Festlegung der Ausschussgröße auf 7 Personen hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte beibehalten werden.

Die Größe der anderen Ausschüsse wird ebenfalls vom Stadtrat bestimmt. Er hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Allerdings darf die Größenentscheidung nicht so getroffen werden, dass gewichtige Gruppierungen im Stadtrat von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen wären. Umgekehrt muss der Ausschuss aber nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist. Wesentliches Kriterium bei der Festlegung der Ausschussgröße ist das Ziel einer effektiven, das Stadtratsgremium entlastenden Ausschussarbeit. Erwägenswert ist, ob die Ausschussgröße so gewählt wird, dass eine Pattsituation von vorneherein ausgeschlossen ist, indem mit dem Ausschussvorsitzenden eine ungerade Mitgliederzahl bestimmt wird. Demzufolge hat sich die in der Vergangenheit festgelegte Ausschussgröße mit 12 Stadtratsmitgliedern plus Ersten Bürgermeister als bewährt gezeigt.

Neben den Ausschüssen sieht die noch gültige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auch Beiräte vor, die nur beratend tätig sind. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Beiräte aus der Satzung zu entnehmen.

Es ist beabsichtigt über die Aufgaben, die Besetzung und den Zuschnitt eines solchen rein beratenden Gremiums zunächst grundlegend zu diskutieren, bevor es zu weiteren Regelungen kommen kann.